

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) über Nutzung von Ladesäulen mittels Ladekarte/ LadeApp

## § 1 Gegenstand der AGB

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von den Stadtwerken Ilmenau GmbH (nachfolgend SWI genannt), Roaming-Partnern sowie Partnern im Ladenetz-Verbund betriebenen Ladesäulen durch den Kunden zur Betankung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität.

## § 2 Leistungen der SWI; Ladekarte

- (1) Die SWI überlassen dem Kunden eine Ladekarte.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, mit der überlassenen Ladekarte die von SWI betriebenen Ladesäulen sowie Ladesäulen, welche sich in Kooperation von Ladenetz.de befinden, zur Betankung von Elektrofahrzeugen zu nutzen.
- (3) Die Ladekarte bleibt Eigentum der SWI und ist auf Verlangen zurückzugeben. Den Verlust der Karte hat der Kunde unverzüglich unter der Telefonnummer 03677/788111 zu melden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt die SWI eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro (brutto). Mit Meldung des Verlusts wird die SWI die Ladekarte unverzüglich sperren.
- (4) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.
- (5) Der Vertrag kommt mit Bestellung der Ladekarte oder mit Bestellung des Ladetarifs über das Laderechnungsportal zustande.
- (6) Bei Nutzung der LadeApp akzeptiert der Kunde die Vertragsbedingung beim Startvorgang der Ladung.

## § 3 Benutzung der Tankanlagen

- (1) Die Ladesäulen sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Zur Nutzung der Elektrotankstelle ist der jeweiligen Bedienungsanleitung zu folgen. An den Ladesäulen dürfen ausschließlich zum Personentransport zugelassene Elektrofahrzeuge geladen werden.
- (2) Der Ladevorgang wird durch die Autorisierung des Kunden freigegeben (per Ladekarte oder LadeApp) und endet durch einen Abmeldevorgang oder durch Ziehen des Steckers. Manipulationen der Ladesäulen sind untersagt und führen zur Sperrung der Ladekarte.
- (3) Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V).
- (4) Defekte oder Störungen der Ladesäulen der SWI hat der Kunde unverzüglich den SWI unter der Telefonnummer 03677/788111 zu melden. Eine Betankung darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

## § 4 Roaming

- (1) Der Kunde erhält die unverbindliche Möglichkeit, auch die Ladeinfrastruktur der Roamingpartner im ladenetz.de-Verbund zu nutzen.
- (2) Die Nutzung der Elektrotankstellen der Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner.
- (3) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner der SWI mit den Ladesäulenstandorten ist unter ladenetz.de einzusehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht.
- (4) Der Kunde hat die Möglichkeit sich explizit über die Partner des ladenetz.de- Verbunds unter <https://ladenetz.de/> zu informieren.

## § 5 Entgelt; Abrechnung

- (1) Der Kunde zahlt die im entsprechenden Vertrag aufgelisteten Preise.
- (2) Die Stadtwerke Ilmenau GmbH werden eine quartalweise oder monatliche Abrechnung realisieren.
- (3) Die genannten Beträge im Vertrag verstehen sich brutto inklusiv der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. SWI rechnet ihre Leistungen nachweisbar ab. Die Rechnungen werden zu dem von SWI angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Die SWI sind berechtigt, die Ladekarte zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden.
- (4) Die SWI ist berechtigt, die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber werden die SWI den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen vier Wochen nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
- (5) Zur Kündigung muss der Kunde sein bestehendes Vertragsverhältnis über das Laderechnungsportal, wo auch die Registrierung erfolgte, beenden. Anschließend ist die Ladekarte den SWI wieder zuzustellen.
- (6) Gegen Ansprüche der SWI kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## § 6 Haftung

- (1) SWI haftet nicht für die Verfügbarkeit der Ladesäulen.
- (2) Die Haftung der SWI für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. SWI haftet insbesondere nicht für Schäden des Kunden, die aus dem Verlust oder Diebstahl der Ladekarte resultieren. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung der SWI auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Der Kunde haftet für sämtliche Schäden der SWI, die er oder sein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe durch Benutzung der Ladesäulen schuldhaft verursacht hat.

## § 7 Änderung der Kundendaten

Der Kunde teilt SWI unverzüglich Änderungen der im Auftrag zur Nutzung der Ladekarte und Ladeinfrastruktur der SWI genannten Daten mit.

## § 8 Vertragsbeendigung; Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn SWI begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an SWI zurückzugeben.
- (4) Die Ordnungsgemäße Kündigung hat über die Kündigungsfunktion im Laderechnungsportal zu erfolgen.

## **§ 9 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden von SWI nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und ggf. übermittelt.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitestmöglich erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird

Ilmenau, 02.05.2023